

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 16=36 (1870)

**Heft:** 18

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Feuergeschwindigkeit betreffend, haben nicht ausgefuchte Schützen im Zeitraume von 1 Minute 12 Schuß mit 11—12 Mannstreffer auf 300 Schritte und bei felbmäßiger Ausrüstung erzielt. Selbstverständlich könnten noch größere Zahlen erreicht werden, wenn es sich bloß um zweckloses Schnellschießen handeln, oder wie dies vorkommt, eine Anwendung künstlicher, aber im Felde nicht anwendbarer Mittel gestattet würde, wobei 15—20 Schuß per Minute zu erzielen wären. Wir haben es indessen bloß mit militärischem felbmäßigem Schnellschießen, mit Schnelltreffen zu thun und keine besondere Gewandtheit vorauszusetzen.

Die Oeffnung zum Einlegen der Patronen kann mittelst einer drehbaren Deckhülse geschlossen werden, wodurch das Gewehr vor allen äußeren Einwirkungen vollständig geschützt ist.

Der Verschuß und Schlagmechanismus dieses Gewehres ist von sehr großer Einfachheit, sowohl in seiner Gesamtconstruction, als für das Zerlegen der einzelnen Theile. Der Verschuß ist sicher und dauerhaft, das Gewehr von angenehmer Handhabung in allen vorkommenden Positionen, selbst liegend, durch seine wenigen und starken Einzeltheile einer Abnützung wenig unterworfen, und könnte auch zu einem billigen Preise (im Großen Fr. 55—60 per Stück) angefertigt werden.

Das Zerlegen ist äußerst einfach und leicht, und zur Wegnahme des Verschußcylinders ist nur der Querschieber vorzuschieben; die Wegnahme des Laufes erfordert nur das Aufschrauben der vorderen Bügelblattschraube und Wegnahme der zwei Bänder.

Soll noch der Verschuß und Schlagmechanismus zerlegt werden, so hat man allein die Mutter abzuschrauben, was von bloßer Hand, ohne weitere Hilfsmittel geschehen kann und worauf sämtliche Theile weggenommen werden können.

Das Zerlegen des völlig montirten Gewehres und zwar: Wegnahme des Ruzstocfes, Losschrauben und Abnehmen der Bänder, Auserschrauben der Bügel-schraube, Vorschieben des Keils, Herausnehmen des Verschlusses, Ausheben des Laufes und Zerlegen der sämtlichen Einzeltheile des Verschlusses und Schlagmechanismus, kann bei einiger Uebung in nur einer Minute bewerkstelligt werden. Das Zusammensetzen im gleichen Zeitraume. Es bedarf hiezu nur eines einfachen Schraubenziehers oder in dessen Ermanglung einer abgebrochenen Messerspitze.

Die Maß- und Gewichtsverhältnisse des Gewehres sind folgende:

Lauf, Länge ohne Gewinde	770 Mm.
„ „ mit „	792 „
„ Kaliber, normal	10.5 „
„ Länge 4, Bindung 1 auf	660 „
„ Bisiriline, lang	720 „
„ Durchmesser unter dem Bisir	15.6 „
„ Kornhöhe über der Bohrungsmitte	16.5 „
Länge des Gewehrs ohne Bajonett	1270 „
Gewicht des Gewehrs ohne Bajonett	4125 Gramme
„ der Pulverladung	3.75 „
„ des Projektils	20.4 „
„ der fertigen Patrone	30.5 „

Länge der fertigen Patrone 63 Mm.

„ der kupfernen Patronenhülse 46 „

Die Beilage gibt die Abbildung eines Betterli-Singelladers für Munition mit Randzündung.

Fig. I. Gewehr in geschlossenem Zustande, Schlagmechanismus entspannt, Patroneneinschub gedeckt.

Fig. II. Gewehr zum Laden geöffnet, Schlagmechanismus gespannt, das Gehäuse zu besserer Ansicht abgenommen.

Fig. III. Abzugbügel sammt Abzugvorrichtung.

Details des Verschuß- und Schlagmechanismus:

A. Verschußcylinder

B. Auszieher

C. Ruz mit Hebel

D. Schlaggabel

E. Schlagstift

F. Schlagfeder

G. Gehäuse

} sämtliche Theile.

Cn.

**Ein Wehrgesetz für das konstitutionelle Oestreich,**  
sowie Vorschläge zur Reorganisation des Heeres.  
Den Reichsvertretern und der Armee gewidmet.  
Wien, 1868. Verlag von Tendler und Comp.  
(Julius Großer.)

In der Zeit, wo das neue östreichische Wehrgesetz noch in Schweben war, hat ein gebildeter, vorurtheilsfreier Offizier, der mit scharfem Blick die Gebrechen seines vaterländischen Heeres erkennt, und als wahrer Patriot, dieselben nicht zu bemänteln, sondern ihnen abzuhelfen sucht, die vorliegende Schrift erscheinen lassen. Es ist leicht möglich, daß der Herr Verfasser sich durch die Veröffentlichung seiner Arbeit bei den heutigen Machthabern nicht besonders empfohlen, doch hat sich derselbe dadurch ein wirkliches Verdienst für die östreichische Armee erworben. Viele gute Gedanken sind in der Arbeit enthalten, wenn auch der Herr Verfasser nach unserer Ansicht das östreichische Heerwesen etwas zu sehr nach preussischem Muster gestalten möchte.

Da die zur Beendigung der Arbeit bemessene Zeit kurz und es von Wichtigkeit war, daß dieselbe, bevor die Reichsvertretung über den ihr vorgelegten Entwurf des Wehrgesetzes entschieden habe, erscheine, so ist die Abhandlung länger geworden, und es kommen Wiederholungen vor, welche leicht bei einer mehrmaligen Umarbeitung hätten vermieden werden können.

Der Mangel eines Inhaltsverzeichnisses, welches die Behandlung des Gegenstandes schnell übersichtlich darstellt, haben wir sehr vermisst.

Bei dem Umfang des behandelten Gegenstandes können wir der Abhandlung nicht Schritt für Schritt folgen, doch kann die geistreiche, mit scharfer Feder geschriebene Abhandlung allen, welche sich für den Gegenstand interessieren, empfohlen werden.

Um ein gutes Wehrgesetz zu entwerfen, sind militärische und staatsmännische Talente und Kenntnisse nothwendig. Diese sind niemals Eigenthum der Menge, sondern bloß einzelner Persönlichkeiten des Heeres. Wir theilen daher die Ansicht, welche der Herr Verfasser in dem Vorwort ausspricht, nicht,

daß der Wehrgeſetz-Entwurf ſtatt einer Kommiſſion bloß der Oeffentlichkeit zur Diſkuſſion übergeben werden ſollte. Nach unſerer Anſicht wäre es das Angemeſſenſte, für wichtige militäriſche Fragen (inſofern der betreffende Gegenſtand es erlaubt) Preisſchriften auszuſchreiben und ſo eine geiſtige Konkurrenz zu eröffnen. Die eingegangenen Löſungen müßten einer Kommiſſion von tüchtigen Männern zur Prüfung vorgelegt werden, welche daraus das werthvollſte Material zu ſammeln und der beſtimmenden Behörde, von ihren eigenen Vorſchlägen begleitet, vorzulegen hätte.

Wenn die Kommiſſionen nah und fern oft wenig geleitet haben, ſo liegt der Fehler darin, daß man in dieſelben nicht immer die tüchtigſten Männer wählte, ja oft dieſe gerade nicht haben wollte, um irgend ein Lieblingsprojekt leichter durchzuſetzen.

Wenn ein Staat ſich entſchließen könnte, ohne andere Rückſicht, als auf den Zweck, die für das betreffende Fach tüchtigſten Männer in die Kommiſſionen zu wählen, ſo würde er ohne Zweifel aus demſelben den größten erhältlichen Vortheil ziehen können. — Dieſes wäre aber am meiſten der Fall, wenn die Kommiſſionen in ihrer Arbeit immer durch die ganze Intelligenz der Armee unterſtützt würden. Die von uns in Vorſchlag gebrachten Preisſchriften hätten den fernern Vortheil, die hohen Militärbehörden auf manchen ſtrebſamen, talent- und kenntnißvollen Offizier aufmerkſam zu machen, damit dieſe benützt und an den Platz geſtellt werden können, wo ſie dem Vaterlande die ihren Talenten und Kenntniſſen entſprechenden Dienſte zu leiſten vermögen.

Kehren wir nun zu dem Inhalt des Buches zurück, ſo haben wir in demſelben die Kritik des Beſtehenden und die neuen Vorſchläge zu unterſcheiden.

In der Einleitung hebt der Herr Verfaſſer hervor, wie die Annahme allgemeiner Wehrpflicht dem Lande ſchwere Laſten auferlege und wie eine allgemeine militäriſche Ausbildung eine nothwendige Folge allgemeiner Wehrpflicht ſein müſſe.

Es wird geſagt: „Es ſind in der That ſchwere Opfer, die gebracht werden müſſen. Es hieße ſich einer verhängnißvollen Täuſchung hingeben, wäñten wir, mit der Proklamirung der allgemeinen Wehrpflicht ſei die Hauptſache gethan. Die Waffen zu ergreifen, wenn der Staat in Gefahr ſchwebt, iſt noch nicht Alles; wie jede Kunſt gelernt ſein will, wie jede Wiſſenſchaft von ihren Anhängern ein ernſtes, ausdauerndes Studium verlangt, ſo ſetzt die allgemeine Wehrpflicht eine allgemeine militäriſche Ausbildung, eine Vorbereitung für den Krieg voraus.“

Keine allgemeine Wehrpflicht ohne allgemeine militäriſche Ausbildung. Die eine iſt ohne die andere nutzlos; ſiebürdet unnöthige Laſten auf, ja ſie kann den Staat einer noch verhängnißvolleren Kataſtrophe zuführen, als jene war, die wir erlebt haben, in ſo ferne ſie uns in eine durch nichts begründete Sicherheit einwiegt.

Die heutige Kriegführung ſtellt gegen frühere Zeiten ſelbſt an die große Maſſe höhere Anforderungen. Sie verlangt von Jedem, auch von dem auf der unterſten Rangſtufe Stehenden, einen gewiſſen Grad

von militäriſchen Kenntniſſen und Fertigkeiten. Sie verlangt, daß er im Verbande eines größeren Truppenkörpers eingetheilt die mannigfachen Bewegungen kenne, daß er als Tirailleur verwendet das Terrain wohl auszunützen verſtehe, daß er bei Vertheidigung von Derlichkeiten den ihm angewieſenen, wenn auch beſcheidenen Platz ausfülle, daß er im Sicherheitsdienſt jeder Art bewandert ſei; ſie verlangt vor Allem ſchließlich, daß er mit ſeiner Waffe vollkommen vertraut ſei, der beſonderen Fertigkeiten und Kenntniſſe nicht zu erwähnen, welche von der Kavallerie, Artillerie und den techniſchen Truppen gefordert werden müſſen. Und wer nicht, wie der größte Theil der unter die Fahne Berufenen, zum eigentlichen Waffen dienſte beſtimmt iſt, muß doch oft anderweitige, für den Dienſt im Felde beſtimmte Kenntniſſe haben, die gewöhnlich im Frieden bei dem bürgerlichen Berufe nicht erworben werden.

Militäriſch unausgebildete Maſſen für den Krieg verfügbar haben, iſt das Wenigſte, erſt die erlangte militäriſche Ausbildung ſchafft aus den Maſſen ein Heer.

In früheren Zeiten, wo zwiſchen dem Zeitpunkte, in welchem mit Sicherheit oder größerer Wahrscheinlichkeit der Ausbruch eines Krieges vorausgesehen werden konnte, und der Eröffnung der Feindseligkeiten ein langer Zeitraum lag; damals, als auf den langen Märschen zum Kriegeschauplatz eine beträchtliche Menge neu ausgehobener Mannſchaft wenigſtens nothdürftig für den Krieg vorbereitet werden konnte, war es immerhin denkbar, auch für den Beginn des Feldzuges auf eine Vermehrung der früh ausgebildeten Streitkräfte durch Aushebung von Rekruten zu zählen, welche dann, im Weſentlichſten abgerichtet, im Verbande mit geſchulten, vielleicht auch kriegsgewohnten Truppen, gute Dienſte leiſteten. Heutzutage wäre ein ſolcher Calcul unrichtig, denn vom Beginn der Mobilisirung oder richtiger der Einberufung verfügbarer Mannſchaft bis zum Beginne des Krieges liegt ein ſo kurzer Zeitraum, daß die Ausbildung von Rekruten unmöglich iſt, und für die Eröffnung des Feldzuges nur auf ausgebildete Mannſchaft gegriffen werden kann.

So ergibt ſich denn, daß Jedermann, der für den Krieg verwendbar ſein ſoll, im Frieden für dieſen Zweck geſchult werden müſſe. Wer die allgemeine Wehrpflicht will, muß auch die Mittel ſchaffen wollen, ſie zur Wahrheit zu machen.

Kann man die Mittel für eine allgemeine militäriſche Ausbildung nicht erſchwingen, oder beſſer, weiß man den richtigen Weg zur Erlangung dieſes Zieles nicht aufzufinden, oder auch, will man denſelben nicht betreten — nun — dann entſchlage man ſich des Gedankens, eine allgemeine Wehrpflicht ins Leben zu rufen. — Jedermann wird mit uns darin übereinſtimmen, daß wir in Zukunft beſtimmteſtens wiſſen müſſen, was wir haben, und auf was wir rechnen können.

Aber gibt es denn wirklich keine Mittel, ſelbſt bei unſeren beſchränkten Finanzen die allgemeine Wehrpflicht zur Wahrheit zu machen?

Zwei Wege, beide von den Militärs der alten

Schule einstimmig verworfen und gemieden, kommen hier in Betracht zu ziehen. Der eine wäre die Abkürzung der Dienstpflicht unter der Fahne, der zweite wiese auf die militärische Ausbildung des Volkes, von der Schule an, hin.

Beide Wege sind zu wiederholten Malen angedeutet oder deutlich gewiesen, beide von Männern befürwortet worden, die entweder Namen von gutem Klange führten, oder deren Gründe, einfach, klar und verständlich, nicht ohne weiteres verworfen werden können. Gewiß ist, daß beide Fragen, jene der abgekürzten Dienstzeit und diese der militärischen Erziehung des Volkes namentlich in Oestreich eingehend und gründlich erwogen werden wollen. Beide bilden das Substrat eines großen Theiles dieser Untersuchungen, an deren Beantwortung sich dann die Grundzüge eines neuen Wehrgesetzes und Vorschläge, die Reorganisation der Armee betreffend, natürlich anschließen.

Resumiren wir das Gesagte in folgende vier Sätze:

1. Die allgemeine Wehrpflicht ist eine Nothwendigkeit.

2. Keine allgemeine Wehrpflicht ohne allgemeine militärische Ausbildung.

3. Die allgemeine militärische Ausbildung ist im stehenden Heere nirgend, bei uns am wenigsten durchführbar.

4. Die allgemeine militärische Ausbildung wäre nur durch Herabsetzung der Dienstpflicht im stehenden Heere und durch militärische Erziehung des Volkes außerhalb desselben erreichbar."

Der Herr Verfasser behandelt dann die allgemeine Wehrpflicht und die Art und Dauer desselben. Er glaubt, die Verminderung der Befreiungen verstoße nicht gegen die Billigkeit, und wirklich sind auch wir der Ansicht, daß die zahlreichen Ausnahmen eine schwache Seite des neuen österreichischen Wehrgesetzes bilden. Die Dauer der Wehrpflicht will der Herr Verfasser für Linie, Reserve und Landwehr auf 12 Jahre festgesetzt wissen. Für die Feld- oder Operations-Armee will er (nicht mit Unrecht) nur Leute, welche im vollen Sinne physisch tauglich sind, ausgewählt haben, des fernern wird tüchtige Ausbildung und Gleichartigkeit der Bestandtheile der taktischen Einheiten verlangt. Zu Besatzungstruppen sollen weniger tüchtige Leute, welche sonst im Feld wenig zu gebrauchen, aber zum Kriegsdienst tauglich sind, verwendet werden.

Als einen Hauptübelstand der jetzigen österreichischen Militär-Organisation wird der Mangel an Cadres und an ausgebildeten Leuten bezeichnet. Um die österreichische Armee auf 750,000 Mann zu bringen, fehlen bereits  $\frac{1}{4}$  Cadres, und wie viel mehr, wenn dasselbe auf 1,100,000 Mann gebracht werden soll.

Auf Seite 42 bringt der Herr Verfasser Vorschläge zur Heranbildung eines intelligenten Offizierskorps und eines tüchtigen Unteroffizierskorps. Nicht mit Unrecht werden die Inhabersrechte, welche dadurch, daß sie das rasche Emporkommen Unbefähigter erleichtern, als ein Haupthinderniß, ein intelligentes Offizierskorps zu erhalten, bezeichnet. Nach diesem macht der Verfasser Vorschläge zur Hebung

der Bildung des Offizierskorps und wünscht die Aufstellung von Normen für die Gewinnung tüchtiger Truppenführer (welche, beiläufig gesagt, auch wir unserem Heere wünschen möchten). Es wird gesagt: „Zu einer so wichtigen und unparteiischen Beurtheilung, ob Jemand die Eignung zum Truppenführer habe — gehört eine ausgewählte Kommission, von der jedes Mitglied eine hohe wissenschaftliche Bildung besitzen muß. Diese Kommission für die ganze Armee zu bestimmen, unterliegt keinem Anstande. Der zu Prüfende hätte vor ihr durch Ausarbeitung mehrerer militärischer Thematata's, durch Erörterung eines von ihm selbst gewählten, der Kommission früher bekannt gegebenen Feldzuges darzulegen, nicht ob er die Grundsätze der Kriegskunst kenne, sondern ob er sie verstehe, ihr Wesen aufgefaßt und auf vorliegende Fälle anzuwenden oder mit ihrer Hülfe die Thatfachen zu beurtheilen verstehe. Diese Kommission hätte bei den Konzentrationen anwesend zu sein, die Führung der Truppen im Terrain von Seite des Aspiranten zu beurtheilen und schließlich ihr eingehendes Urtheil abzugeben. Wir zweifeln nicht, daß schon jetzt eine erkleckliche Anzahl von Hauptleuten diesen Anforderungen gewachsen wäre, wie günstig würde sich dieß Verhältniß nicht für die Zukunft herausstellen? Wir können in unserer Zeit nur geübten militärisch ausgebildeten Offizieren größere Truppenkörper anvertrauen, und Niemand kann größere Truppenkörper führen, der nicht die Grundsätze der Kriegskunst vollkommen inne hat. Es ist diese Prüfung überhaupt die letzte, die gefordert werden kann. In den höheren Stellen läßt sich nicht viel mehr erproben, oder diese Probe käme jedenfalls zu spät und für uns zu theuer.“

Dann wird (wie schon oft in Oestreich, und zwar nicht mit Unrecht) eine Verminderung des Administrations-Personals, Auflösung der Monturs-Kommissionen und der Verpflegsanstalten, Auflösung der Festungsstockhäuser, Unterstellung der Gendarmerie und des Polizeiwachkorps unter das Ministerium des Innern und totale Reform der Militär-Bildungsanstalten gewünscht.

(Schluß folgt.)

Ueber den Gebirgskrieg in Afrika. Uebersetzt aus den Schriften des Marschall Burgeaud. Wien. Verlag von L. W. Seidl und Sohn. 1869.

In der Zeit, als der Aufstand der Bochesen die Aufmerksamkeit in Anspruch nahm, fand sich die obengenannte Buchhandlung veranlaßt, eine Uebersetzung des den Gebirgskrieg betreffenden Theiles der „Instructions pratiques“ des Marschall Burgeaud herauszugeben. Der Name des Verfassers verbürgt den Werth der Schrift, die kaum einen Druckbogen umfaßt. — Da aber in den Schriften des Marschall Burgeaud sehr viel Gutes enthalten ist, und der Anschaffungspreis derselben gering ist, so möchten wir den Herren Offizieren eher die Anschaffung derselben (welche auch deutsch erschienen sind), als des vorliegenden kurzen Auszuges, der nur einen, zwar auch werthvollen Theil bringt, anempfehlen.

**Taktische Thematik** von Moriz G. v. Angeli, Hauptmann im k. k. 37ten Infanterie-Regiment. Pest. Im Selbstverlage des Verfassers. 1869. Preis 2 Fr.

Die Absicht, welche den Hrn. Verfasser bei der Abfassung seiner Arbeit (von welcher uns die 1te und 2te Lieferung vorliegt) geleitet haben, ist, eine Belehrung zu geben, wie taktische Aufgaben zweckmäßig gestellt, richtig gelöst und belehrend recensirt werden sollen.

**Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 23. März 1870.)

Das Militärdepartement bringt Ihnen hie mit zur Kenntniß, daß für das Jahr 1870 folgende Schießprämien an die Infanterie zu verabsolgen sind:

Für jede Infanterie-Kompagnie des Auszuges und der Reserve, welche im laufenden Jahre ihren ordentlichen Wiederholungskurs oder eine außer denselben verlegte Zielschießübung zu bestehen hat (§ 9 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1862), insofern das gesetzlich vorgeschriebene Minimum von Schüssen abgegeben wird, Fr. 10.

Die Vertheilung auf die verschiedenen Arten der Feuer wird den Kantonen überlassen.

Es sind die reglementarischen Scheiben zu verwenden (Scheiben von 6 Quadratfuß mit eingezeichneter Mannsfigur für das Einzelfeuer und Scheiben von 6 Fuß Höhe und 18 Fuß Breite für die Massenfeuer).

Ueber das Ergebnis der Uebungen wünschen wir mittelst der beigelegten Formulare einen genauen Bericht.

Die Vergütung der von den Kantonen ausgerichteten Prämienbeträge wird durch das eidg. Ober-Kriegskommissariat erfolgen, sobald dieser Bericht eingelangt sein wird.

Für Kurse und Zielschießübungen, an welchen die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl Schüsse nicht gethan wird, können keine Schießprämien verabsolgt werden.

(Vom 24. März 1870.)

Mit Kreis Schreiben vom 17. Dezember v. J. haben wir Sie ersucht, durch Ihre Zeughausverwaltungen und andere Sachverständige Vorschläge über die Versorgung des Fettes in der Patronatsfäße für das Reinigen und Unterhalten des Gewehres einzusenden.

Nach Prüfung der uns in verdankenswerther Weise gemachten Vorschläge haben wir sachbezüglich Folgendes festgesetzt:

Für den Unterhalt des Gewehres ist für den Feldgebrauch in der Patronatsfäße nicht Del, sondern Fett mitzuführen und zu diesem Behufe ist das Fettbüchschchen oben mit einer größeren Oeffnung zu versehen, als das bisherige Delfläschchen.

Der Herr Verwalter des Materieles wird den Zeugämtern je ein Modell senden.

Das Fettbüchschchen ist nicht in einem besondern Täschchen unterzubringen, sondern eingewickelt in den Puzlappen in diejenige Abtheilung der Patronatsfäße zu stecken, welche für die Subehörden bestimmt ist.

Bei diesem Anlasse machen wir Ihnen noch die Mittheilung, daß wir die Zubehörden zum umgeänderten Gewehr um einen Borstenwischer vermehrt haben, für welchen Ihnen die Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials ebenfalls ein Modell senden wird.

**Beschreibung des Borstenwischers:**

Ganze Länge 120 Mm., wovon 100 für den eigentlichen Wischer und 10 für das Gewinde. Durchmesser des Wischers 15 à 16 Mm., Dicke des Drahtes 2,3.

(Vom 26. April 1870.)

Wie dem Departement zur Kenntniß gebracht wird, haben sich in mehreren Gegenden der Schweiz Fälle von Blatternkrankheit

gezeigt und es steht zu befürchten, daß dieselbe auch in den diesjährigen Militärtschulen auftrete und durch die Truppenbewegungen eine größere Verbreitung erhalte.

Um diesfalls rechtzeitig die nöthigen Vorsichtsmaßregeln treffen zu können, ersuchen wir Sie, uns mit möglicher Beförderung und jedenfalls bis spätestens den 7. Mai nächsthin mittheilen zu wollen, ob in Ihrem Kanton bereits Fälle von Blatternkrankheit vorgekommen, sowie wann, wieviel und in welchen Gemeinden sich solche gezeigt haben.

In denjenigen Ortschaften, wo vereinzelt Fälle dieser Krankheit vorgekommen, ist die betreffende Mannschaft vom Einrückn in die eidg. Militärtschulen zu dispensiren.

**A u s l a n d.**

**De s t r e i c h.** (Beabsichtigte Bildung einer Genie-Abtheilung für den Eisenbahndienst im Kriege.) Im Reichskriegsministerium fand eine Berathung statt, zu welcher die hervorragendsten Eisenbahntechniker, namentlich die technischen Leiter der größeren Bahnen, als Sachverständige geladen waren. Das Reichskriegsministerium beabsichtigt bekanntlich, in ähnlicher Weise, wie dies bereits in den Armeen anderer Großstaaten geschehen, besonders, der Genie-Inspektion untergeordnete Eisenbahn-Abtheilungen zu bilden, von denen im Frieden nur der Stab vorhanden ist, während für den Kriegsfall im Eisenbahndienste praktisch thätige Techniker als Offiziere, und Eisenbahn-, sowie Maschinen-, namentlich aber Eisenbahnarbeiter als Mannschaften zur Komplettirung der Abtheilungen herangezogen werden sollen. Die Aufgabe dieses Korps ist: möglichst schnell vom Feinde zerstörte Bahnen wieder herzustellen, Bahnstrecken zu zerstören, falls die Nothwendigkeit hierzu eintreten sollte, und eventuell auch selbst auf kürzere Entfernungen provisorische Bahnverbindungen herzustellen. Bei der erwähnten Berathung handelte es sich nun darum, zu untersuchen, in welcher Weise das Personal, sowie die sonstigen bei den bestehenden Bahnen vorhandenen Mittel im Falle eines Krieges der Armee zur Disposition gestellt, resp. zu den betreffenden Eisenbahn-Abtheilungen herangezogen werden könnten, und es ist Aussicht vorhanden, daß in Folge der allgemeinen Wehrpflicht binnen Kurzem aus den Reservisten und Landwehrmännern eine genügende Zahl Offiziere und Mannschaften, welche durch ihre Beschäftigung bei den Bahnen für den Eintritt in eine Feld-Eisenbahnabtheilung qualifizirt erscheinen, zu letzterem besignirt werden können. (M. W.-Z.)

**F r a n k r e i c h.** (Bewaffung der Kavallerie.) Nachdem die Proben mit dem Bündnadel-Karabiner (verkürztes Chassepotgewehr) bei dem 12ten Chasseur- und 5ten Husaren-Regiment günstig ausgefallen sind, soll nunmehr die gesammte Kavallerie mit diesem Karabiner (fusil de cavalerie modèle 1866) bewaffnet werden.

— (Das Lager von Chalons) wird dieses Jahr am 1. Juni beginnen und bis zum 31. August dauern. Der Kaiser hat den General Frossard, Gouverneur des kaiserlichen Prinzen, für das Kommando des Lagers bezeichnet. Der General Frossard leitete bei der Belagerung von Sebastopol die Angriffsarbeiten gegen die Malakoff-Bastion als Genie-Chef des 2. Armeekorps (Bosquet), zu dem die Division Mac-Mahon gehörte. Folgendes sind die für das Lager bestimmten Truppenkörper: das 3., 10., und 12. Jäger-Bataillon; das 2., 8., 23., 24., 32., 40., 55., 63., 65., 67., 76. und 77. Linien-Infanterie-Regiment; das 4. und 5. Jäger-Regiment zu Pferde; das 7. und 12. Dragoner- und das 1. und 4. Kürassier-Regiment. Diesen Truppen wird die entsprechende Zahl Batterien und Genie-Abtheilungen zugetheilt werden, doch werden die letzteren diesmal wahrscheinlich zahlreicher sein als gewöhnlich. An der Installation des Lagers von Solfaut wird gearbeitet. Noch ist kein Befehl zur Belegung des Lagers von Lannemezan gegeben, welches aller Wahrscheinlichkeit nach und aus verschiedenen Gründen weniger bedeutend sein wird, als in früheren Jahren. Die Truppen der Division von Marseille werden ihre Uebungen successiv im Lager bei „Pas-des-Lanciers“ abhalten, sowie die der Division von Bordeaux im Lager von